



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 25/19

Donnerstag, 19. Dezember 2019

**Satzung  
der  
Stadt Gladbeck  
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme  
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 16. Dezember 2019**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341).

### **§ 1**

#### **Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- |                        |   |               |                                  |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser       | = | 2,69 € je cbm | Abwasser                         |
| b) Niederschlagswasser | = | 1,04 € je qm  | angeschlossene Grundstücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,38 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,61 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser = 1,39 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,53 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

## **§ 2**

### **Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 80,19 €.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Satzung vom 17.12.2019**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck**  
**(Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017 beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck wird ersetzt durch die korrigierte Fassung.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gladbeck, den 17.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

Satzung vom 17. Dezember 2019

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck**

( §4 Abs.1)

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Bemerkungen/ Hinweise</b>
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonerkartuschen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverunreinigte Betriebsmittel
16 02 09*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher (Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen	Feuerlöscher (Pulver, Schaum)
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten	
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten	
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506*, 160507* oder 160508* fallen	
160601*	Bleibatterien	
200113*	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*	Pestizide	Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	andere quecksilberhaltige Abfälle (metallischem Quecksilber und Quecksilberverbindungen)
200126*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	160604 Alkalibatterien (außer 160603*), 160605 andere Batterien und Akkumulatoren

**Satzung der Stadt Gladbeck vom 17.12.2019**  
**über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme**  
**der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührensätze**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	<b>60-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	197,66 €	178,82 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr =	103,42 €	93,96 €
b)	<b>80-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	260,49 €	235,36 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr =	134,84 €	122,27 €
c)	<b>120-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	386,15 €	348,45 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr =	197,66 €	178,82 €

d)	<b>240-I-Abfallbehälter</b>			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	763,12 €	687,72 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	386,15 €	348,45 €
e)	<b>660-I-Abfallbehälter</b>			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.073,33 €	1.866,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.036,67 €	933,00 €
f)	<b>770-I-Abfallbehälter</b>			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.418,89 €	2.177,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.209,44 €	1.088,50 €
g)	<b>1100-I-Abfallbehälter</b>			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.455,55 €	3.110,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.727,78 €	1.555,00 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 I bis 1100 I vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a)	pro abgefahrene Gewichtstonne	=	135,75 € zuzüglich
b)	Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c)	Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ erhoben. Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack 5,30 €  
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf  
an Wiederverkäufer = 4,70 €)

für einen 100-l-Gartenabfallsack 3,50 €  
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf  
an Wiederverkäufer = 3,10 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 20,61 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

- Restabfall je angefangene 70 Liter 5,30 €
- Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m<sup>3</sup> hinaus 3,30 €
- 1 Sack Tapeten 2,00 €
- 1 Holz-Wohnungstür 5,00 €
- 1 Waschbecken 4,00 €
- 1 Toilettentopf 4,00 €
- 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt 250,00 €

## § 2

### **Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)**

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

#### Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	53,00 €
Fahrer	48,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	43,00 €

#### Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	36,50 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	21,00 €
Umweltbrummi	26,50 €
Radlader 30,00 €	
Kleinkehrmaschine	31,50 €
Kehrmaschine	51,00 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 135,75 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

### **§ 3**

#### **Extremwetterereignisse**

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen. Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind – soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 17. Dezember 2019

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen  
Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Satzung vom 17.12.2019**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über**  
**die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 3,44 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 7,99 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

## Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2019 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2020 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## **S t r a ß e n v e r z e i c h n i s 2 0 2 0**

### **Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

#### **Ziffer 1**

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

#### **A**

Adlerstraße  
Agathastraße  
Agnesstraße  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Albert-Einstein-Straße  
*ohne verkehrsberuhigte Bereiche*  
Albrechtstraße  
Aldiekstraße  
Alfredstraße  
Allensteiner Straße  
Allinghofstraße  
Allkampstraße  
Allmannstraße  
Almastraße  
Alte Radrennbahn  
Am Allhagen  
Am Dorffelde  
Am Haarbach  
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*  
Am Pferdekamp  
Am Sägewerk  
Am Südpark  
Am Wiesenbusch  
An der Boy  
An der Erlwiese  
Antoniusstraße  
Arenbergstraße

Bergmannstraße  
Berkenstockstraße  
Berliner Straße  
Bernskamp  
Beuthener Straße  
Birkenweg  
Blindschacht  
Bloomsweg  
Bodenbacher Straße  
Böcklersfeld  
Bohmertstraße *von B 224 bis Burgstraße*  
Bohmertstraße *bis Stallhermstraße*  
Bohnekampstraße  
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse*  
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*  
Boystraße  
Bramsfeld  
Brahmsstraße  
Brauckstraße  
Breddestraße  
Bremer Straße  
Breslauer Straße  
Breukerstraße  
Brinkerfeld  
Brinkerrott

#### **C**

Charlottenstraße

#### **D**

Dahlmannsweg  
Dechenstraße  
Diepenbrockstraße  
Distelkamp  
Döwelingsweg  
Dorstener Straße  
Dürerstraße  
Durchholzstraße

#### **E**

Eggebrechtstraße  
Eichendorffstraße  
Eifeler Straße  
Eikampstraße  
Eisenstraße  
Elfriedenstraße  
Elisabethstraße  
Ellinghorster Straße 1 - 7  
Eltener Straße  
Emilienstraße  
Emmichstraße  
Emscherstraße  
Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Erlengrund  
Erlenstraße

Auf dem Busch  
Auf'm Kley  
August- Schmidt-Straße  
August-Brust-Straße  
August-Wessendorf-Weg

**B**  
Bachstraße *von Marktstraße  
bis Grabenstraße*  
Backhusweg  
Bahnhofstraße  
Beckstraße  
Beethovenstraße  
Beisenstraße  
Bellingrottstraße  
Bellmannstraße

Frielinghausstraße  
Fritz-Erler-Straße  
Frochtwinkel  
Fußstraße

**G**  
Gartenstraße  
Gecksheide  
Gertrudstraße  
Gildenstraße  
Glatzer Straße  
Gluckstraße  
Glückaufstraße  
Görlitzer Straße  
Goethestraße *von  
Friedrich bis Steinstraße*  
Goldbredde  
Gonheide  
Grabenstraße  
Greifswalder Straße  
Grüner Weg  
Grünewaldstraße  
Gustav-Stresemann-Straße *bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

**H**  
Hagelkreuzstraße  
Haldenstraße  
Halfmannstraße  
Hammerstraße  
Händelstraße  
Hansemannstraße  
Harsewinkelstraße *von  
Schützenstraße bis zum  
Mühlenbach*  
Hartmannshof  
Harzer Straße  
Haverkampstraße  
Haydnstraße  
Heckenweg

Brinskamp  
Brokamp  
Brucknerstraße  
Brüggenstraße  
Brüsseler Straße  
Brunnenstraße  
Buchenstraße  
Bülser Straße  
Buersche Straße  
Büskenweg  
Burgstraße  
Busfortshof  
Butendorfer Straße  
Buterweg

Hölscherweg  
Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthauer Straße  
Hornstraße *bis Alter Haarbach*  
Horster Straße *von Umland-  
straße bis Stadtgrenze*  
Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße  
Huysenstraße

**I**  
Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark  
Insterburger Straße

**J**  
Johannastraße  
Johannesstraße  
Johowstraße  
Josefstraße  
Jovyplatz

**K**  
Kampstraße  
Karl-Arnold-Straße  
Karl-Schneider-Straße  
Karlstraße  
Kastanienstraße  
Kiebitzheidestraße  
Kieler Straße  
Kirchhellener Straße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Kleiststraße

Ernststraße  
Europastraße  
Ewaldstraße

**F**  
Feldhauser Straße *von Linden-  
straße bis Konrad-Adenauer-Allee  
u. ab Bahntrasse südl.  
Pferdekamp bis Schulstraße*  
Feldstraße  
Franzstraße  
Frentroper Straße *bis  
Grenzsteinmarkierung L 618*  
Friedenstraße  
Friedrichstraße *von Friedrich-  
Ebert- bis Goethestraße*

**L**  
Landstraße  
Lange Kämpfe  
Lange Straße  
Lehmstich  
Leineweberweg  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lökenweg  
Lötzener Straße  
Lohstraße  
Lortzingstraße  
Ludwig-Bette-Weg  
Lübecker Straße  
Lützenkampstraße  
Luggenhölscherweg  
Luisenstraße  
Lukasstraße  
Luxemburger Straße

**M**  
Märker Straße  
Marcq-en-Baroeul-Straße  
Margaretenstraße  
Maria-Theresien-Straße *bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Marienstraße  
*ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Marktstraße *von Bachstraße bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich  
einschließlich Giebelseite nörd-  
lich Marktstr. 19*  
Markusstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathiasstraße  
Matthäusstraße  
Meerstraße  
Meinenkamp  
Meisenstraße  
Memeler Straße

Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*  
Heidkampstraße  
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn  
verkehrsberuhigter Bereich*  
Heinrichstraße  
Helmutstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße  
Heringstraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hermann-Kappen-Weg  
Hermannstraße  
Hildegardstraße  
Hirschberger Straße  
Höhenstraße  
Hölderlinstraße

## **O**

Obere Goethestraße  
Obere Schillerstraße  
Odenwaldstraße  
Oppelner Straße  
Ortelsburger Straße  
Oskarstraße  
Otto-Hue-Straße  
Ottostraße

## **P**

Paßmannstraße  
Partnerschaftsweg  
Paul-Loebe-Straße  
Paulstraße  
Pestalozzidorf  
Phönixstraße  
Postallee *von Humboldtstraße  
bis Konrad-Adenauer-Allee*

## **Q**

Querschlag  
Querstraße

## **R**

Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße *von Barbara-  
bis Friedenstraße (Nordseite)*  
Rentforter Straße *von Frieden-  
straße bis Ende*  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesenerstraße  
Ringeldorfer Straße *mit Aus-  
nahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße

Klopstockstraße  
Köhnestraße  
Königsberger Straße  
Kösliner Straße  
Kolberger Straße  
Koopmannsweg  
Kortenkamp  
Kortestraße  
Kreuzstraße  
Krugstraße  
Krusenkamp  
Kurt-Schumacher-Straße

Scholver Straße *ab  
Einmündung Weiherstraße  
bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*  
Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße  
Schulstraße  
Schulte-Berge-Straße  
Schultenstraße  
Schumannstraße  
Schwechater Straße  
Sellerbeckstraße  
Serlostraße  
Söllerstraße  
Sonnenkamp  
Spiekerstraße  
Stallhermstraße  
Stargarder Straße  
Steinrottstraße  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stollenstraße  
Stralsunder Straße  
Straßburger Straße  
Strickholtstraße

## **T**

Talstraße *bis einschließlich  
Gleisanlage RBH*  
Taubenstraße  
Tanusstraße  
Tauschlagstraße  
Teisterstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodorstraße  
Thüringer Straße  
Tilsiter Straße  
Tunnelstraße

Mendelssohnstraße  
Mertenweg  
Mesterfeld  
Mittelstraße  
Möllerstraße  
Mörikestraße  
Moltkebahn  
Moltkesiedlung  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Münsterländer Straße

## **N**

Nelkenstraße

## **W**

Wacholderweg  
Wagenfeldstraße  
Waldenburger Straße  
Waterbruch  
Weberstraße  
Wehlingsweg  
Welheimer Straße *von Horster  
bis Johannastraße*  
Westerwälder Straße  
Wielandstraße  
Wiesenstraße  
Wiesmannstraße  
Wilhelmstraße *von Schützenstraße  
bis Horster Straße*  
Winkelstraße  
Wismarer Straße  
Wittringer Straße  
Woorthstraße

## **Z**

Ziegeleistraße  
Zollverein  
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-  
Gymnasium *ohne verkehrs-  
beruhigten Bereich*  
Zum Brink  
Zum Mühlenbach  
Zum Stadtwald  
Zweckeler Straße

## **Verbindungswege und Plätze**

Bahnhofsvorplatz Zweckel  
Josefstraße zum Böcklersfeld  
Lambertstraße zur Friedrichstraße  
Schroerstraße zur Winkelstraße  
Tunnelstraße zum Döwelingsweg  
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße  
Winkelstraße zum Scheideweg  
(entlang der Bahnlinie)

Roßheidestraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*

Rostocker Straße

Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

**S**

Saarbrückener Straße

Sandstraße

Sauerländer Straße

Schachtstraße

Scheideweg

Schillerstraße *von Einfahrt*

*City-Center bis Zweckeler Straße*

Schlägelstraße

Schleusenstraße

Scholtwiese

**U**

Uechtmanstraße

Uferstraße

Uhlandstraße

Ulmenstraße

Unverhofft

**V**

Vehrenbergstraße

Veilchenstraße

von Schwindt-Straße

Voßbrinkstraße *von Hegestraße*

*bis Josef-Helmus-Weg*

Voßstraße

Voßwiese

Weg an der Lützenkampstraße

Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße ab Beginn Geh- und Radweg bis Ende

Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partnerschaftsweg

Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz (Beginn Schwechater Straße

12/14 bis Kurt-Schumacher-

Straße 25/Schwechater Straße 34

Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Wilhelmstraße

Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße

Otto-Wels-Straße

## Ziffer 2

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße

Bottroper Straße *vor Hnr. 2*

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*

Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*

Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*

Humboldtstraße

Lambertstraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*

Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*

*Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)*

Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

## Ziffer 3

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*

Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*

Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

#### **Ziffer 4**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.  
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.  
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

#### **Ziffer 5**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.  
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße *von Hochstraße bis Lambertstraße*  
Hochstraße  
Horster Straße *von Hochstraße bis Wilhelmstraße*  
Lambertstraße *von Horster Straße bis Goethestraße*  
Marktplatz  
Willy-Brandt-Platz

#### **Ziffer 6**

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.  
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Adolf-Reichwein-Straße  
Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*  
Am Bergerot  
Am Heimannshof  
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*  
Am Roten Turm *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes (Flur 36, Flurstück 163)*  
Am Wetterschacht  
An Klas´Kotten  
Astrid-Lindgren-Straße  
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*  
Bernhard-Poether-Weg  
Bertolt-Brecht-Straße  
Bestenweg  
Bosslerweg  
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*  
Droste-Hülshoff-Straße  
Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Flözweg  
Franz-Zielasko-Weg  
Ginsterweg *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)*  
Gosepathweg  
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*  
Hauerweg  
Hegemannsweg  
Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 40, Flurstück 255)*  
Heinrich-Krahn-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*  
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*  
Johann-Harnischfeger-Weg  
Josef-Franke-Weg  
Josef-Helmus-Weg  
Knappenstraße  
Lindemannweg

Lottenstraße  
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Marie-Curie-Weg  
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Max-Planck-Weg  
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*  
Ortmannsweg  
Otto-Wels-Straße  
Riekchenweg  
Roßheidestraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Röttgersbank  
Rottenburgstraße  
Rottstraße *bis Schulstraße*  
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*  
Schönbergstraße  
Schubertstraße  
Schulte-Rentrop-Weg  
Sigismund-von-Radecki-Weg  
Spessartstraße  
Thomas-Mann-Straße  
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*  
Steigerweg  
van-Suntum-Weg  
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*  
Waterhuck  
Wilhelm-Olejnik-Weg  
Weusters Weg  
Wodzislawweg  
Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße  
Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche  
Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche  
Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße  
Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche  
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *nur verkehrsberuhigter Bereich*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

Satzung vom 17. Dezember 2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Satzung vom 17.12.2019**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für**  
**die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige**  
**Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 90),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Gebührentarif**

**Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen**

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 206,00 €

**Grabbereitung**

A. II. 1. Erdbestattung Kind 206,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 618,00 €

A. II. 3.	Urnenbeisetzung	81,00 €
-----------	-----------------	---------

**Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen**

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.	206,00 €
-----------	-------------------------------	----------

A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.	618,00 €
-----------	-------------------------------	----------

A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.	81,00 €
-----------	-------------------------------	---------

**Grabstätte**

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	382,00 €
------------	------------	------	----------

A. III. 2.	Reihengrab		1.576,00 €
------------	------------	--	------------

A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		1.067,00 €
------------	------------------	--	------------

A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.945,00 €
------------	-------------------	--	------------

A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	4.281,00 €
-------------	-------------------	----------------------	------------

A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	4.628,00 €
-------------	-------------------	----------------------	------------

A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		1.717,00 €
------------	-------------------------	--	------------

A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	4.603,00 €
------------	----------	---------------	------------

A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	3.387,00 €
------------	----------------	-------------	------------

A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	8.714,00 €
-------------	-------------	-------------	------------

A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	2.205,00 €
-------------	-------------	------------	------------

A. III. 12	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	2.622,00 €
------------	-------------	----------------------	------------

A. III.13	Urnen-Baumgrab		2.447,00 €
-----------	----------------	--	------------

### **Verlängerung von Rechten an Grabstätten**

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	139,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		102,00 €
A. IV. 3.	Partnergrab		290,00 €
A. IV. 4.	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	79,00 €

### **Einebnen einer Grabstätte**

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	104,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		244,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		96,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	302,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		145,00 €

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	218,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		657,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		86,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	437,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		1.315,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		173,00 €

## **Trauerhallen**

A. VII. 1.	Belegung eines Aufbahrungsraumes	208,00 €
A. VII. 2.	Benutzung eines Feierraumes je Trauerfeier (45 Min.)	263,00 €
A. VII.3.	Benutzung des kleinen Feierraumes je Trauerfeier (45 Min.)	175,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

## **B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

B. I.	Grabmalantrag	50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung	25,00 €

## **Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-**

B. IV. 1.	Auf Antrag	25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	150,00 €

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

Satzung vom 17. Dezember 2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 1, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 12.12.2019 für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000 erlassen:

### **Artikel I**

1. Der bisherige Verordnungstext des § 4a wird geändert in §4a **Abs.1**
2. Hinter § 4a Abs.1 wird folgender **§ 4a Abs.2** eingefügt:

§ 4a Abs.2

(2)

Insbesondere sind untersagt:

- a) wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen oder Personengruppen (Lagern), die die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken oder behindern und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen
- b) der Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel auf ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen sowie im Bereich der für die Benutzung von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Krankenhäusern, ärztlichen und sonstigen für die öffentliche Daseinsvorsorge eingerichteten Versorgungseinrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 m um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung außerhalb gastronomischer Außenanlagen

- c) der Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel außerhalb gastronomischer Außenanlagen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen sowie an und in Haltestellen des Öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 m um die jeweilige Haltestelle).
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
- e) Aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen und das stille Betteln mit Beteiligung von Kindern

3. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

**„2. die Verhaltenspflichten gem. § 4a Abs. 1 und 2“**

Die bisherigen Ziffern 2, 3,4 und 5 werden zu den Ziffern 3, 4, 5 und 6.

## **Artikel II** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die beigefügte Fünfte Verordnung vom 17.12.2019 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck sowie die Änderung des Buß-/Verwarnungsgeldkataloges in der Fassung vom 09.05.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Buß-/Verwarnungsgeldkatalog**  
**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung**  
**der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000**  
**in der Fassung vom 17.12.2019**

<b>Verstoß</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Betrag in €</b>
Verunreinigungen von Straßen und Anlagen	§ 4 Abs. 1	5 - <b>55</b>
Bekleben, Bemalen, Besprayen, Beschmierern oder Verschmutzen von im Angrenzungsbereich zu den Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie von Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen, öffentlichen Absperrungen oder ähnlichen Einrichtungen	§ 4 Abs. 1 Buchst. a)	55
Ausleeren von Aschenbechern	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100
Wegwerfen von		
- Obstresten u.ä.	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Dosen, Glas	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100
- Einwickelpapier	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Essensresten	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Handzetteln (Werbezetteln)	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Kaugummis	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100
- Papiertaschentüchern	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Pommestüten oder anderen Lebensmittelverpackungen	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Zigarettenkippen	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100

<b>Verstoß</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Betrag in €</b>
Lagern von Personen oder Personengruppen mit Störung der Allgemeinheit	§ 4a Abs. 2 Buchst. a)	50 - 100
Alkoholkonsum oder Einnahme anderer berauschender Mittel auf ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen sowie im Bereich von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, pp im Bereich eines Radius von 20 m um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung	§ 4a Abs. 2 Buchst. b)	50 - 100
Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel an öffentlichen Fahrradabstellanlagen sowie an und in Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich eines Radius von 20 m um die jeweilige Haltestelle	§ 4a Abs. 2 Buchst. c)	50 - 100
Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtung	§ 4a Abs. 2 Buchst. d)	100
Aggressives Betteln	§ 4a Abs. 2 Buchst. e)	50 - 100
Nichtbefolgen der Leinenpflicht	§ 5 Abs. 2	55
Nichtbefolgen der Beseitigungspflicht	§ 5 Abs. 3	100
Nichtbefolgen der Hausnummerierungspflicht	§ 6	100

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10a,  
4. Änderung, Gebiet: Kiebitzheide-/Ulmenstraße  
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a, 4. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, Gebiet: Kiebitzheide-/Ulmenstraße rechtsverbindlich seit dem 15.02.1967 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a, 4. Änderung aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung, Gebiet: Kiebitzheide-/Ulmenstraße tritt rückwirkend zum 12.01.2010 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

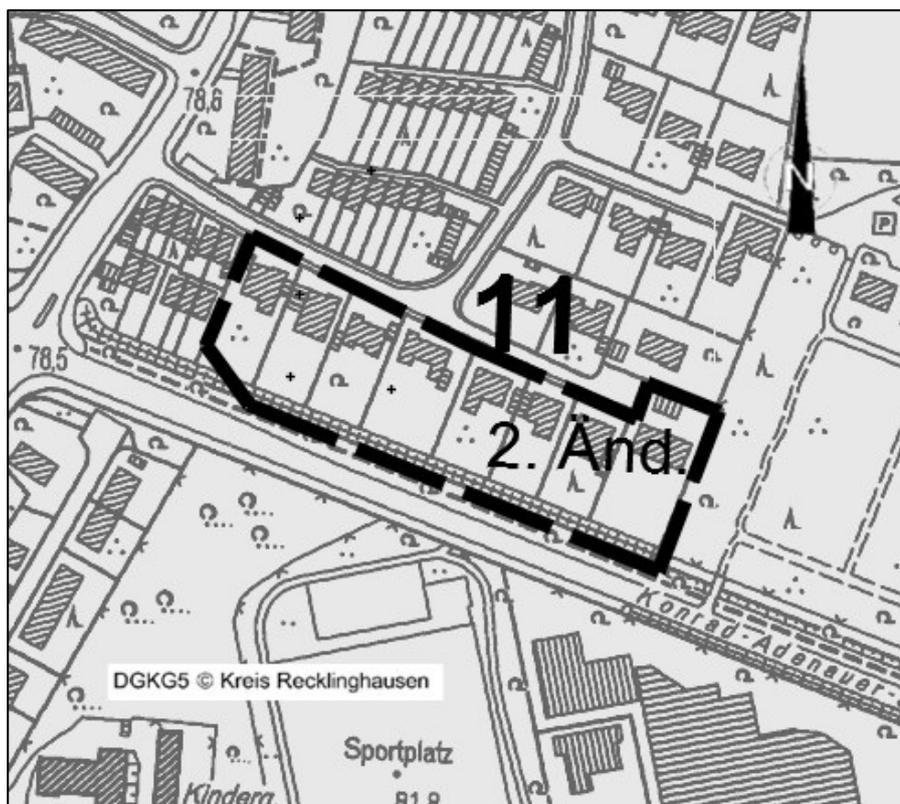
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Änderung, Gebiet: Bülser Straße  
vom 06.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 16.05.1991 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Die dem Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung entgegenstehenden Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 11 vom 15.06.1963 werden aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung, Gebiet: Bülser Straße wurde durch Verfügung der Bezirksregierung vom 19. Juli 1991, Aktenzeichen: 35.2.1 – 5206/GI -54/90 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung, Gebiet: Bülser Straße tritt rückwirkend zum 19.08.1991 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

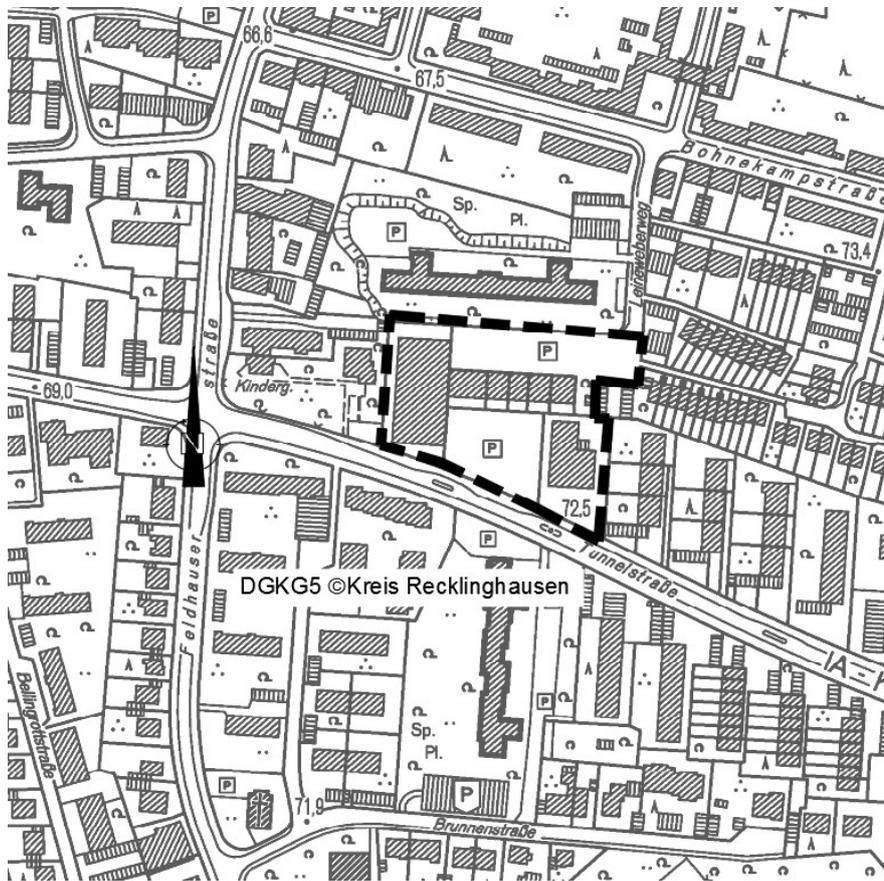
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 06.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße  
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.07.2003 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 31a, Gebiet: Tunnelstraße rechtsverbindlich seit dem 22.05.1978 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße tritt rückwirkend zum 30.04.2004 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

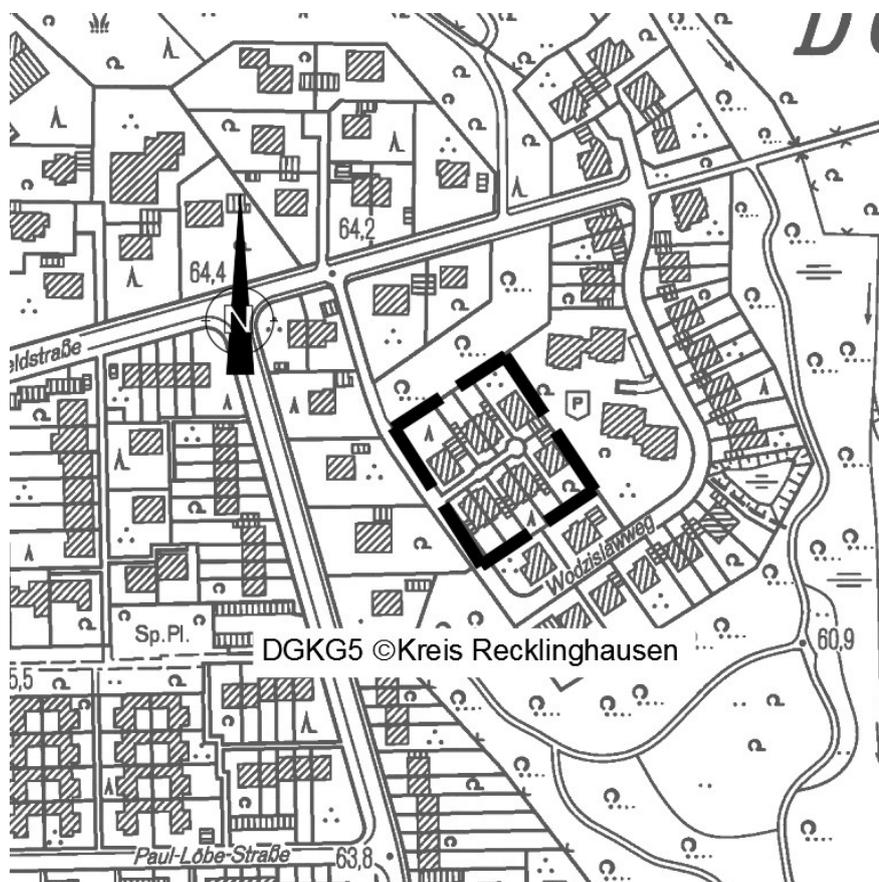
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

- Roland -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34,  
27. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Wodzislawweg)  
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 27. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 34, 22. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord, rechtsverbindlich seit dem 19.10.1998 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 34, 27. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Wodzislawweg) aufgehoben.

Der Bebauungsplan 34, 27. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Wodzislawweg) tritt rückwirkend zum 06.01.2009 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan 34, 27. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

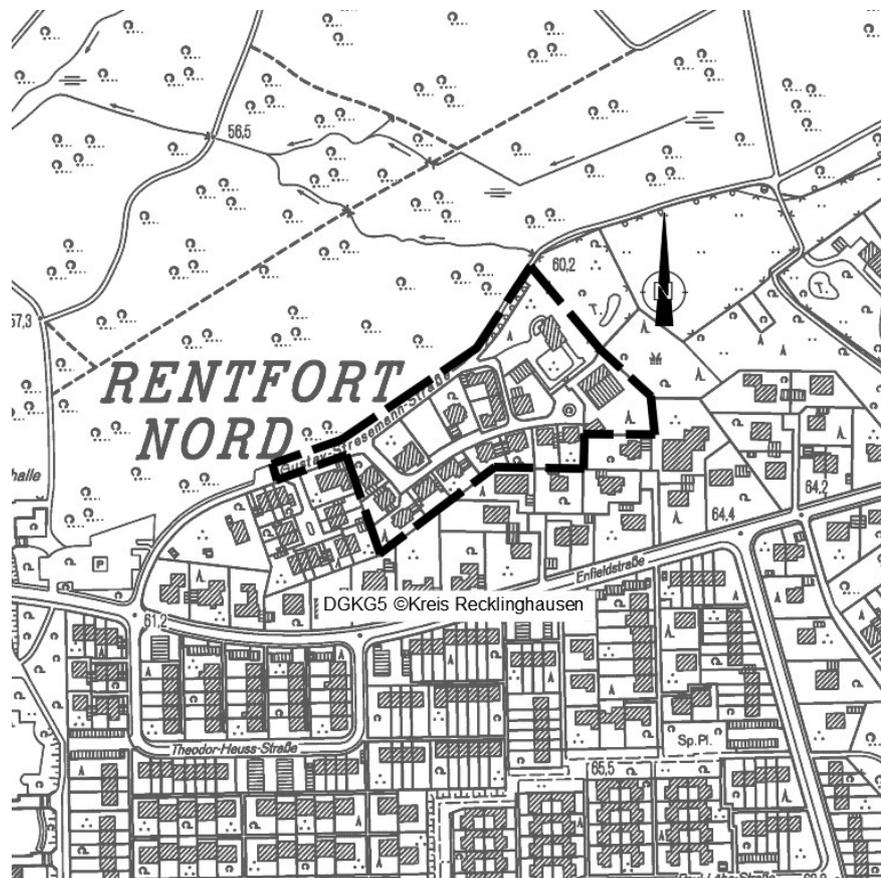
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 34, 29. Änderung,  
Gebiet: Rentfort-Nord (Gustav-Stresemann-Straße)  
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 34, 29. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 34, 29. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 29. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan 34, 29. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Gustav-Stresemann-Straße) tritt rückwirkend zum 14.07.2006 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan 34, 29. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

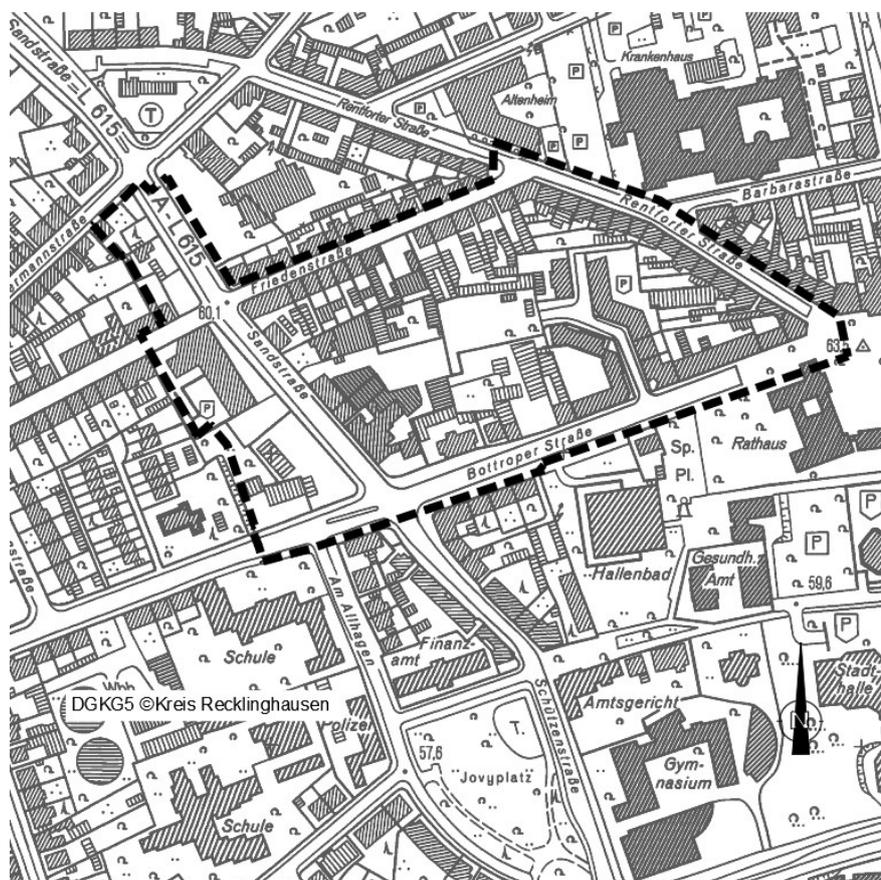
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2,  
Gebiet: Bottroper-Straße, Sand-, Frieden-, Rentforter-Straße  
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 36/2 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 36/2 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/2 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 36/1, Gebiet: Wiesen-, Hermann-, Sand-, Bottroper-Straße, rechtsverbindlich seit dem 11.07.1978 sowie die Fluchtlinienpläne Rentforter Straße vom 17.09.1901 und Rentforter Straße, 1. Änderung vom 13.03.1928, der Fluchtlinienplan Friedenstraße vom 17.09.1901 und der Fluchtlinienplan Bottroper Straße vom 26.06.1956, nördliche Seite sowie südliche Grenze als Freiflächengrenze werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/2, Gebiet: Bottroper-Straße, Sand-, Frieden-, Rentforter-Straße aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 36/2, Gebiet: Bottroper-Straße, Sand-, Frieden-, Rentforter-Straße tritt rückwirkend zum 25.06.1998 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan 36/2 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.